

48. *Trakt. 75. Mai 753.*



**Wir Maria**  
**Theresia von**  
**Gottes Gnaden**  
**Römische Kaiserin,**  
in Germanien / zu Ungarn /

Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.  
Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu  
Burgund / Ober. und Nider. Schlessien / zu Brabant / zu  
Mayland / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Man-  
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /  
zu Geldern / zu Würtemberg; Marggraffin des H. Röm.  
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober. und Nider.  
Lauffniz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;  
Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /  
zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;  
Land. Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der  
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu  
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß.  
Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

**W**ir bitten allen und jeden Unseren Vasallen, und Untertanen / auch Inwohnern / was Würden / Standes / Ampts / oder Weesens die in Unserem Erb. Herzogthum Crain / Graffschaften Görz / und Gradisca ansässig seynd / oder sonsten auf kurz; oder lange Zeit sich befinden / oder künfftig dahin kommen werden / Unsere Kaiserl. Königl. Gnad / auch alles Gutes / und geben denenselben anben gnädigst zu vernehmen: Wie nach Uns zu nicht geringem Mißfallen gereiche / daß

ohngeachtet derer zu Hindannahaltung des äusserst: schädlich / und  
verbottenen hohen Spielens / sowohl von Unseren Glorwürdigsten  
Vorfahrern aus preyswürdigsten Eysen für die Ehre Gottes / und  
die eigene Wohlfahrt dieser Länder verschiedentlich / besonders aber  
den 19. Novemb. 1714. ergangenen / als auch von Uns selbst noch  
in Anno 1744. den 27. Julii, und 1746. den 27. Aprilis, und  
zwar letztere in Unserem Königreich Böhmeib erfrischt: und verschärf-  
ten General-Verordnungen / sothanes an sich so verderbliche Ubel  
nichts destoweniger seit einiger Zeit bey Tag / und Nächtlich / so of-  
fent: als heimlichen Zusammenkünften von neuem wider einzureissen /  
und anjeko mehr als sonst hervorzubrechen beginne / andurch also  
Unsere gemessen: höchste Straf: Befehle / ohne Scheu übertreten /  
und ausser der schuldigsten Beobachtung geleset werden.

Wie zumahl Wir aber diese / sowohl unter dem Adel / als  
Burger: Stande mit oftmahliger Daransetzung Haab / und Gutes  
zu grossen Verlust / und Ruin ganzer Familien wiederum im  
Schwunge gehende / und bereits vorhin nahmentlich verbottene /  
oder etwa weiters erfindende hohe Spiele / wobey gemeinlich Rauff:  
und Schlägeren / ja wohl öfters nach denen traurigen Exempeln /  
Mord: und Todt: Schläge verübet / durch das dabey vorgehend  
erschrockliche Fluchen / und Lästern aber die Göttliche Majestät selbst  
unendlich beleidiget / nicht minder die Jugend verführet / und zu  
allehand bösen Unternehmungen verleithet / auch nebst mehreren  
daraus erfolgenden Lästern denen Spiel: süchtigen Dienst: und Ver-  
wissen: losen Leuthen zu Ausübung vielfältiger Betrügerenen Geles-  
genheit gegeben wird / in Unseren gesambten Erb: Ländern ein: für  
allemahl abgestellt / und die in Sachen ergangene Generalien aller-  
schuldigst befolget / auch mit allem Ernst / und Nachdruck darüber  
gehalten wissen wollen.

Also setzen / ordnen / und befehlen Wir hiemit / und zwar in  
Verfolg des oberholt: unterm 19. Novemb. 1714 Gesatz: mässig  
publicirten Resoluti, daß

Primd: Bey allen vorgehend gebottenen / und sonst ande-  
ren hohen Spielen dem Verspieler / es sene auf Borg: oder Baars-  
schaft gespielt / was er verlohren / wann er das verspielte Quan-  
tum dem Gewinner schon bezahlet / oder eine Obligation gegeben /  
oder aus dem Banco des Spiels das baare Geld entlehnet / umb  
solches hinwiederumb in das Spiel zu verwenden / solches Einfach /  
da er es aber noch nicht abgeföhret / Doppelt / und von dem Ges-  
winner /

winner / ingleichen auch der sowohl bereits eingenommene / als zu empfangen seyende Gewinn Drenfach / lauth Unserer Gnädigsten Ausmessungen vom 22. Martii, und 28. Junii 1749. dann 27. Julii 1751. der Commercial - Cassæ Pœnæ Nomine zufallen solle / und dahin zu erlegen sene / auch zu solchem Erlaag von Unserem Landes - Gubernio der Repräsentation und Cammer remotis intermediis Gradibus Executionis mit allem Nachdruck angehalten / und nebst deme noch arbitrarie nach Beschaffenheit des Verbrochens / umb eine seinem Vermögen proportionirte Summa Geldes / oder bey Ermanglung der Geld - Mittel / auf andere Weise wohl empfindlich gestraffet / und hierinfallß nach publicirt , und affigirten Patent, keine Entschuldigung angenommen.

Secundò : Aber bey ferner betrettenden Bassetta , Faraon , Passa - Dieci, und Banco - Spielen / wohin dann auch das Trenta, Quaranta, Quindeci zu rechnen / nicht minder alle diese dergleichen Spiele / es mögen solche umb ein hohes / oder auch weniges Geld gespielt werden / der Tallierer / oder Banco - halter umb 1000. Ducaten / die Pointirer / und Mit - Spieler hingegen / wie auch diejenige / welche bey dergleichen verbotenen hohen Spielen zwar nicht mitspielen / jedoch aber umb hohes Geld wetten / und pariren wurden / umb 1000. Reichsthaler / und der Spielhalter / oder diejenige Haus - und Quartier - Inhaber / mit dessen Zulassung / oder Connivenz derley hohes Spiel in seiner Behausung / oder auch gemietheten Wohnung geschehe / ebenfahls umb 1000. Ducaten / die aber / so es im Geld nicht zu bezahlen hätten / wie auch jene / welche auf beschehene Abnahm / oder Bestrafung davon nicht abstunden / als vermessene Verachter der Kayserl. Königl. Gebotten vom Orthe weggeschafft / und nach Beschaffenheit der Persohn / des Landes verwiesen werden sollen ; Welches

Tertiò : Nicht allein auf die in diesem Unserem Erb - Herzogthumb Crain / und Graffschafften Görz / und Gradisca , sondern auch ausser denenselben in der Frembde sich aufhaltende hierländige Land - Innsassen extendiret worden / dergestalt : daß selbe bey ihrer Zuruckkunft / im fall hervorkomete / daß Sie wieder diese Verordnung gehandelt hätten / gleichergestalt / wie die inländische Transgressores , angesehen werden sollen ; Hingegen

Quartò : Denenjenigen / welche derley hohe Spieler / oder Spiel - halter / und Ubertreter anzeigen werden / ein Drittel von der eingehenden Straffe gereicht / das übrige aber obbestimmter massen

fen von der Commercial-Casse eingehoben / und als ein diesfälliger Fundus verwendet / des Denunciantens Nahmen aber in allweege geheimb / und verschwiegen gehalten werden solle.

Über dieses aber wollen / und statuiren Wir noch gnädigst : daß Niemand / wer auf Borg verspielet / es mag wenig / oder viel betreffen / den Gewinner / wann Selber auch schon derentwegen eine schriftliche Recognition , oder Schuld - Verschreibung in Händen hätte / etwas zu bezahlen schuldig / noch von einiger Gerichts - Stelle dazu anzuhalten sene.

In dem 1715. Jahre / und zwar unterm 25. Decembr. ist nicht allein das vorangeführte / und alle vorhin in hac Materia ergangene Patenten erneueret / sondern auch der darinn enthaltene Verbott auf hohe / sowohl im blossen Glücke / als auch in der Kunst bestehende / umb einige Industrie erforderende Spiele / so viel das auf eine namhafte Summam sich belauffende Satz - Geld / dann die in dem fortsetzenden Spiele sich zu ereignen pflegende Dupli - Tripli - und Quadruplirung / und die auf dergleichen Spieler geschehende Bettungen belanget / extendiret worden.

Wir lassen es auch bey allen diesen Allerhöchsten Ausmeß und Anordnungen / nicht minder bey denen diesfalls ausgesetzten Straffen durchgehends unverbrüchlich bewenden.

Gleichwie aber sich vielfältig geäußeret hat / daß / obwohl unter Unserer Höchsten Regierung / und zwar Annô 1744. und 1745. voranstehende Generalien / und Patenten erfrischet worden / solchen gleichwohl höchst - sträflich zuwieder gehandelt werde.

So seynd Wir zu mehrerer Steuerung dieses höchst - verderblichen Übels über alle vorhergesetzte Ausmessungen Gnädigst bewogen worden / in diesem Erb - Herzogthumb Grain Unserer Repräsentation , und Sammer / und durch diese in denen Graffschaften Görz / und Gradisca Unseren daselbstig - politischen Repräsentanten die Commission cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum eigends aufzutragen / daß Sie Repräsentation , und Sammer / und respective Er Repräsentant den Königl. Fiscum zu Patent - mäßiger Handlung seines Ampts anweisen / und genügend instruiren / und den Proceß summarissimè verführen / sodann den darauf ausfallenden Sentenz irremissibiler exequiren lassen solle.

Wie Wir dann ferner über die Handlung Unserer aufgestellten Fiscalen nicht nur hiemit verstaten / sondern auch verordnen / daß in allen anderen Orthen jede Civil - Obrigkeit die Macht / und Gewalt

Gewalt haben soll / diese / und dergleichen hohe / auch obbenennete  
Spieler / und Ubertreter Unsers Höchsten Gebotts / sie seyen von  
was Stand / und Würde / Militar und Civil sie immer wollen /  
und ohne Ansehen / und Unterscheid deren Persohnen / in flagranti  
mit der Wache / es seye in Burgerlich / oder andern Häusern salvis  
ceteroquin earum Privilegiis zu überfallen / aufzuheben / und ad  
locum securitatis zu bringen / alsdann aber gleich andern Tages /  
und respectivè so bald möglich / vor einer eigenen Commission  
(worzu Wir in diesem Erb- Herzogthumb Crain Unsere darinnen  
respectivè angestellte Grenß- Hauptleuthe anmit Gnädigst ernennet /  
in denen Graffschaften Görß / und Gradisca aber Unseren daselbstigen  
politischen Repräsentanten solche anzuordnen / gestattet haben wollen)  
die Sache von jedem Orthe / wo es geschehen / wie das hier /  
und zu Görß von denen Filcis flagbar angebracht / und diesfalls  
agiret / selbe Sumarissimè untersucht / und die Straffen nach dem  
Befund / und Vorschrift deren obangeführten Patenten ausgemessen /  
mit aller Schärffe / und irremissibiler exequiret, und eingetrieben /  
sodann aber der Erfolg jederzeit an Unsere hierländige Repräsentation,  
und Sammer ohnverlängt einberichtet werden solle.

Wir wollen auch von dieser verpönten Patent mässigen Ausmessung  
alle hohe und niedere Militar- Persohnen / als welche gemeinlich  
in denen hohen / und niederen Spielen mitinteressiret seynd /  
nicht ausgenommen haben / massen / wann die in Rauff- und Spiel-  
Händeln betreten wurden / sie mit denen übrigen Spielern in die  
Civil-Verwahrung zu bringen / sodann gleich darauf ihrer Militar-  
Obrigkeit zu Verhängung der Straffe zu extradiren seynd.

In Conformität dessen / und gleichwie einem jeden von selbst  
obliegt / deme / was dieser Unser offener Gnädigster / und ernstlicher  
Befehl enthaltet / gehorsamst nachzukommen;

Als thun Wir zuorderst Unserer Repräsentation, und Sammer /  
ingleichen auch Unseren Repräsentanten / Grenß- Hauptleuthe /  
dann Unseren treu-gehorsambsten Ständen / und allen Civil-  
Obrigkeiten / gemessenst anbefehlen / fleissige Aufsicht darentwegen  
zu haben / damit all das obige sowohl unter dem Adel / und Militar-  
Officieren / als auch anderen Inwohnern genau beobachtet /  
und darauf mit allem Ernst / und Nachdruck gehalten werde / massen  
Wir fest entschlossen seynd / wieder die Ubertreter dieses Unsers  
so heylsamst / als ernstgemessenstem Befehls / ohne die mindeste  
Rucksicht / obangeregtermassen verfahren zu lassen.

Sodann Kraft Unserer in Sachen erflassenen Höchsten Special-Befehle de dato 2ten / ingleichen 16. Decembr. Anni prat. und 24. Febr. lezhin Jedermänniglich hiemit kund gemacht wird / damit sich alle so gehorsamst / als Pflicht-schuldigst darnach zu achten / und vor unnachbleiblicher Straffe / und Schaden zu hütten wissen mögen.

Gegeben in Unserer Landes- Fürsilichen Haupt- Stadt Laybach den 3. Merzen 1753.

Johann Seyfrid Graf  
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ  
Majest. in Consil. Repræs. & Camere  
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler